

## NÖ SONDERFINANZIERUNGSMODELL

BILDUNGSZENTRUM CAMPUS KREMS  
NEUBAUMASSNAHMEN BAUTEIL BILDUNGSZENTRUM

### GRUNDSATZÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

1. Land Niederösterreich  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
  
im folgenden kurz "Land" genannt

einerseits

2. Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG  
3101 St. Pölten, Kremser Gasse 20  
  
im folgenden kurz "Hypo" genannt  
  
sowie der
3. NÖ. HYPO Leasinggesellschaft m.b.H.  
3101 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1  
  
im folgenden kurz "Hypo-Leasing" genannt

andererseits:

1. Präambel / Grundlagen dieses Vertrages
  - 1.1 Der Niederösterreichische Landtag hat der Durchführung/Finanzierung der Neubaumaßnahmen des Bildungszentrums Campus Krems auf Teilen der Liegenschaften im Grundbuch 13132 Stein EZ 355, EZ 1297, EZ 1308 mit Gesamtkosten gemäß ÖNORM B 1801-1 (d.h. exkl. Umsatzsteuer, Valorisierung und Bauzinsen) in Höhe von € 42.102.345,14 auf Preisbasis 1.2.2000 (in der Folge kurz auch Objekt genannt) unter der Zielsetzung einer raschen Projektrealisierung, projektsbezogenen Abwicklung und auch aus Kostengründen im Rahmen einer Sonderfinanzierung die Zustimmung erteilt.
  - 1.2. Das Land wird sich zu diesem Zweck der Hypo bedienen und dieselbe mit der Abwicklung betrauen.
  - 1.3. Die Hypo bzw. deren Tochtergesellschaft die Hypo-Leasing wird in diesem Zusammenhang den Grundeigentümer, die FAVIA Grundstückvermietungs Gesellschaft m.b.H., eine Konzerngesellschaft der Hypo (in der Folge kurz Projektgesellschaft) in die Durchführung einschalten.

## 2. Vertragsinhalt:

- 2.1. Mit dem vorliegenden Vertrag werden zu dem unter Punkt 1. aufgezeigten Zweck die rechtlichen Grundlagen zwischen den Vertragspartnern geschaffen; insbesondere erfahren die Grundsätze des Verhaltens der Hypo als Gesellschafter der Hypo-Leasing und mittelbarer Gesellschafter der FAVIA Grundstückvermietungs Gesellschaft eine vertragliche Regelung.
- 2.2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Inhalt dieses Grundsatzübereinkommens, des beiliegenden Finanzierungsplanes sowie aus dem Inhalt der gesondert abzuschließenden bzw. abgeschlossenen, sonstigen Verträge (insbesondere Rahmenleasingvertrag vom 12.03.1991 sowie Mietverträge bzw. sonstige bestandvertragliche Regelungen das gegenständliche Objekt betreffend).

## 3. Pflichten der Hypo / Hypo-Leasing

Die Hypo bzw. Hypo-Leasing verpflichten sich,

- 3.1. dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gestion der Projektgesellschaft nicht nur den Grundsätzen kaufmännischer Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit, sondern auch den Interessen des Landes als zukünftiger Bestandnehmer der Objekte Rechnung getragen wird, wobei die erwerbswirtschaftliche Gewinnorientierung der Projektgesellschaft durch die Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartner nicht beeinträchtigt werden darf. Unter den Interessen des Vertragspartners Land sind dabei insbesondere solche zu verstehen, die sich auf den Betrieb der Objekte beziehen;
- 3.2. dafür Sorge zu tragen, dass dem Land über dessen Aufforderung Einsicht in die Geschäftsbücher der Projektgesellschaft gewährt wird; ein Informationsrecht über seitens der Projektgesellschaft allenfalls für Dritte durchzuführende Projekte steht dem Land jedoch nicht zu - diesfalls wird die Hypo bzw. die Hypo-Leasing jedoch dafür Sorge tragen, dass derartige Projekte im Rahmen eines eigenen Rechnungskreises erfasst werden, und ist dem Land ein Informationsrecht bezüglich des Deckungsbeitrages dieser Projekte für die Projektgesellschaft zu ermöglichen. Das Land hat seine Vertreter oder Bevollmächtigten diesbezüglich ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten;
- 3.3. dafür Sorge zu tragen, dass über Verlangen des Landes diesem bei der Projektgesellschaft für einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ein Entsendungsrecht für zwei Mitglieder (maximal jedoch ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder) zusteht;
- 3.4. dafür Sorge zu tragen, dass die Projektgesellschaft im Rahmen der Projektrealisierung lt.1. bei der Auftragsvergabe / Kaufentscheidung lt. Geschäftsordnung für den Baubeirat den Empfehlungen des Baubeirates - nach Genehmigung durch das zuständige Organ des Amtes der NÖ Landesregierung - Rechnung trägt, es sei denn, dass begründete und schwerwiegende Interessen der Projektgesellschaft dagegenstehen (in derartigen Fällen sind vor Auftragsvergabe Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung aufzunehmen); für die Zusammensetzung/Bestellung und Tätigkeit des Baubeirates gilt die Geschäftsordnung für den Baubeirat aufgrund des Grundsatzübereinkommens betreffend die Erweiterung der Donau-Universität vom 8./25.8.2000, in der jeweiligen aktuellen Fassung. Die Vertragsparteien werden jeder für sich dafür Sorge tragen, dass der Baubeirat seine Empfehlungen prompt abgibt.

Der Baubeirat ist kein Organ der jeweils zu beratenden FAVIA, sondern ein auf Grund des Grundsatzübereinkommens einzurichtendes Gremium.

- 3.5. dafür Sorge zu tragen, dass nachstehende Gesellschafterbeschlüsse im Rahmen der Projektgesellschaft während der Dauer eines aufrechten Bestandverhältnisses hinsichtlich

des Projektes lt. 1. zwischen der Projektgesellschaft und dem Land nur nach Abstimmung mit den Interessen des Landes getroffen werden, wobei dem Vertragspartner Land ein Anhörungsrecht hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zusteht, ein Widerspruchsrecht jedoch nur insoweit, als der geplante Beschluss eindeutig gegen ausdrückliche Bestimmungen dieses Vertrages und im Zusammenhang mit der Projektrealisierung zu errichtender Verträge verstößt, wobei dieses Widerspruchsrecht binnen sechs Wochen ab Bekanntgabe der geplanten Gesellschafterbeschlüsse auszuüben ist:

- a) Liquidation der Projektgesellschaft
  - b) Veräußerung/Abtretung oder sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile an der Projektgesellschaft - dies gilt nicht, solange die Hypo direkt oder indirekt mindestens 50 % der Geschäftsanteile der Projektgesellschaft hält oder auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen in der Lage ist, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zu erfüllen.
  - c) Verfügungen über das Objekt, insbesondere Veräußerung, Inbestandgabe, grundbücherliche Belastung (ausgenommen für projektsbezogene Finanzierungen oder ausgenommen für ein Risiko, das den Einheitswert des Objektes nicht übersteigt);
- 3.6. dafür Sorge zu tragen, dass die Projektgesellschaft von den ihr lt. abzuschließendem Bestandvertrag zustehenden ordentlichen Kündigungsrechten nicht vor Ablauf der jeweiligen "Grundvertragsdauer" Gebrauch macht.
- 3.7. dafür Sorge tragen, dass die Projektgesellschaft einen Baurechtsvertrag gemäß Beilage mit der Österreichischen Filmgalerie GmbH zu dem im Entwurf angeführten Bedingungen abschließen wird und diesen Baurechtszins kostenmindernd im Rahmen der Leasingratenkalkulation ansetzen wird.
- 3.8. Die Aufteilung dieser Pflichten auf die Hypo bzw. die Hypo-Leasing untereinander kann von diesen Gesellschaften nach freiem Ermessen vorgenommen werden.

#### 4. Pflichten des Landes:

- 4.1. Sofern zur Projektrealisierung tunlich oder erforderlich, wird das Land dafür Sorge tragen, dass die in seinem Wirkungsbereich stehenden Maßnahmen unverzüglich getroffen werden.
- 4.2. Das Land trifft - neben sonstigen in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen - die Pflicht, nachstehende Verträge unverzüglich über Aufforderung durch die Hypo, Hypo-Leasing oder die Projektgesellschaft abzuschließen und in der Folge pünktlich zu erfüllen:

Mietverträge über das Objekt lt. Punkt 1. sowie gegebenenfalls alle sonstigen Objekte, die zur Ausstattung und zum Betrieb eines Objektes lt. Punkt 1. dieses Vertrages üblich und erforderlich sind, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages sowie des Rahmenleasingvertrages vom 12.03.1991, wobei sich das Land verpflichtet, den Verzicht auf eine Kündigung des Mietverhältnisses für das neu zu errichtende Gebäude mit Wirkung vor dem 31.8.2030 (Grundvertragsdauer) bzw. für die Zeit bis zu 90 % der Nutzungsdauer lt. Punkt 4.4.b dieses Vertrages zu akzeptieren.

Die Spezifikation der bezüglichen Objekte erfolgt auf Grundlage der Kaufvertragsrechnungen an die jeweilige Projektgesellschaft und Abrechnungen lt. Punkt 5. dieses Vertrages.

- 4.3. Das Land nimmt zur Kenntnis, dass die Leasingraten/Mietenberechnung gemäß Rahmenleasingvertrag unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Gesetze, der herrschenden Verwaltungspraxis sowie der Judikatur der Höchstgerichte ermittelt wird,

wobei abweichend von den Bestimmungen des Rahmenleasingvertrages die Kalkulation der Leasingrate/Miete ganzjährig dekursiv, kal/360, unter Beibehaltung der vorschüssigen Zahlweise und unter Ansatz eines Aufschlages von 25 Basispunkten (0,25%-Pkte) auf den Basiszinssatz erfolgt. Als Basiszinssatz (Maßstab für die Kapitalmarktanpassung gemäß Rahmenleasingvertrag) wird abweichend der 12 Monats-Euribor gemäß Tabelle 3.1.0. des statistischen Monatsheftes der Oesterreichischen Nationalbank herangezogen und ändert sich der der Leasingraten/Mietenberechnung zugrundeliegende Zinssatz um denselben Absolutbetrag, wie sich der zum Anpassungszeitpunkt zuletzt verlautbarte monatliche Durchschnittswert (im Hinblick auf die kalenderjahrbezogene Leasingraten/Mietenvorschreibung ist dies der Durchschnittswert für den jeweiligen Oktober) gegenüber dem vorherigen Wert verändert hat.

Für den Fall, dass von der Europäischen Investitionsbank Refinanzierungsmittel für das Projekt bereit gestellt werden, reduziert sich die o.a. Kondition anteilig (entsprechend des bereitgestellten Volumens) und auf Dauer der Bereitstellung im selben Ausmaß als die Kondition für die Mittel der Europäischen Investitionsbank umgerechnet auf den effektiven Jahreszinssatz den Wert des 12 Monats Euribor abzüglich 10 Basispunkte (0,10%-Pkte) ganzjährig dekursiv, kal/360 unterschreitet.

- 4.4. Das Land verpflichtet sich, einer Änderung des Mietentgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuzustimmen und die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen:

Sollten sich im Laufe des Vertragsverhältnisses oder auch danach, sofern sie die Grundlagen der Leasing/Mietverträge berühren, die wesentlichen Grundlagen der Mietberechnung durch eine geänderte Rechtslage, Verwaltungspraxis oder Judikatur verändern, so ist der Vermieter berechtigt (und verpflichtet), die Miete entsprechend anzupassen. Dies gilt für nachstehende, taxativ aufgezählte und der Mietberechnung zugrundeliegende Faktoren:

- a) Abschreibungssatz für das Gebäude in Höhe von 2,5 % p.a.
- b) für die übrigen (insbesondere auch beweglichen) Objekte der der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechende Abschreibungssatz.

Andere Faktoren berechtigen zu einer Anhebung der Miete nur dann und insoweit, als sie dem Land in prüffähiger Form nachgewiesen werden.

- 4.5. Das Land haftet für alle Handlungen der im Zusammenhang mit diesem Vertrag und im Zusammenhang mit der Projektrealisierung von ihnen vorgeschlagenen und bestellten Organe / Bevollmächtigten / Erfüllungsgehilfen einschließlich für den von ihnen durch Handeln oder Unterlassungen verursachten Schaden.

- 4.6. Das Land verpflichtet sich, selbst oder durch eine vom Land namhaft gemachte, dritte Person nach Ablauf der oben unter 3.6. angeführten Grundvertragsdauer das Objekt auf gesonderte Anforderung der Projektgesellschaft, die spätestens 6 Monate vor Ablauf der Grundvertragsdauer mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, lastenfrei zu erwerben. Als Kaufpreisbasis für den Erwerb des/der Objekte/s dient der kalkulatorische Buchwert des Objektes unter Anwendung einer kalkulatorischen Afa in Höhe von

- a) 2,5 % per anno für die neu zu errichtenden Gebäude und
- b) der der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer jeweils zugrundeliegende Satz der ordentlichen Abschreibung für die sonstigen Objekte im Rahmen des Projektes lt. Pkt. 1.

jeweils zuzüglich aller mit dem Verkauf zusammenhängenden Kosten, Abgaben, Gebühren und fixer (Gemein-)Kosten der Projektgesellschaft, zuzüglich aller allenfalls

nicht amortisierten Teile der von der Projektgesellschaft in die Objekte allenfalls getätigten Aufwendungen/Kosten/Ausgaben.

Zu den dem kalkulatorischen Buchwert zugrundeliegenden Anschaffungskosten zählen:

- a) alle aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten,
- b) alle aktivierungsfähigen Anschaffungskosten, soweit sie dem Mieter nicht gesondert in Rechnung gestellt und beglichen wurden, einschließlich der Kosten und Aufwendungen der Zwischenfinanzierung (insbesondere Bauzinsen);
- c) alle sonst vertraglich geregelten Anschaffungskosten, auch wenn sie nicht unter a) oder b) fallen.

4.7. Das Land haftet dafür, dass der Baubeirat gemäß 3.4. dieses Vertrages seine Empfehlungen prompt abgibt und überhaupt alles unternimmt, um die Projektrealisierung im Sinne des Punktes 1. rasch und rationell zu realisieren.

## 5. Grundsätze der Bauführung/Erfassung und Anerkennung der Anschaffungskosten:

5.1.1. Soweit die Erfassung der Errichtungskosten des Objektes lt. Punkt 1.1. aufgrund von Rechnungen/Leistungsverzeichnissen erfolgt, die auf eine Auftragsvergabe/Kaufentscheidung lt. Punkt 3.4., 5.1.2. oder 6.3. dieses Vertrages zurückzuführen sind bzw. aus der Erfüllung des Grundsatzübereinkommens über Planungskosten und Grundstückssicherung vom 7.3.2002 resultieren, verpflichtet sich das Land (als zukünftiger Mieter) diese Beträge zuzüglich der Liegenschaftskosten samt Nebenkosten in Höhe von € 2.235.519,-- und der separat in prüffähiger Form auszuweisenden Aufwendungen/Zahlungen für die Instandhaltung und Finanzierung des Objektes, einschließlich Aufwendungen für die Zwischenfinanzierung, nicht verrechneter Kosten der Grundbenützung, Steuern, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben sowie Kosten der Versicherung während der Bauzeit, jedenfalls aber bis zur Erstfälligkeit der Miete binnen 6 Wochen ab Vorlage als Grundlage der Mietenberechnung anzuerkennen; das Land verpflichtet sich, die von der Projektgesellschaft zumindest jährlich vorzulegenden Zwischenabrechnungen binnen acht Wochen ab Übergabe zu prüfen, widrigenfalls diese mangels innerhalb dieser Frist erfolgter Beanstandungen als Grundlage der Mietenabrechnung anerkannt gelten. Für die im Projektrahmen beschafften Grundstücke wird einvernehmlich der 1.2.2001 als Stichtag für den Beginn der Zwischenfinanzierung sowie der laufenden Grundstückskosten (insbesondere Grundsteuer, Eintragungsgebühr) vereinbart. Weiters wird hinsichtlich der Liegenschaft EZ 1297 vereinbart, dass die vorhandene Fundierung (Pfahlfundierung) im Untergrund verbleibt.

Für im Projektrahmen beschaffte, der Vermietung nicht zugängliche Güter (nicht leasingfähige Güter = Güter mit einer Nutzungsdauer von weniger als vier Jahren bzw. Verbrauchsgüter z.B. Tischwäsche, Geschirr etc.) gilt: diese sind längstens bis zur Schlussabrechnung samt vertragl. Zwischenzinsen an den Mieter/ Nutzer zu übergeben bzw. zu verrechnen; über allfällige Kaufpreisstundungen ist gesondertes Einvernehmen herzustellen.

5.1.2. Das Land erteilt seine Zustimmung, dass die NÖ. Hypo Bauplanungs- und Bauträgergesellschaft m.b.H., eine Konzerngesellschaft der Hypo, mit der Erbringung von Projektmanagementleistungen gemäß Anbot vom 26.2.2003 sowie dem Nachtragsanbot vom 3.3.2003 beauftragt wird, wobei dieses Honorar in den genehmigten Gesamtkosten gemäß Punkt 1.1. Deckung finden muss.

5.1.3. Für ihre Leistungen während der Planungs- und Bauphase, die nicht Bestandteil des Projektmanagements sind (baukaufmännische Gestion) steht der Hypo-Leasing ein Entgelt in Höhe von 0,5 % der Errichtungskosten gemäß ÖNORM B 1801-1

(einschließlich aller Honorare und ohne Berücksichtigung von Skontoerträgen) zu. Dieses Entgelt erhöht die Gesamtkosten gemäß Punkt 5.1.1., dafür sind sämtliche, erzielten Skontoerträge gesamtkostenmindernd an das Land im Rahmen der Leasingraten/Mietkalkulation weiterzugeben.

- 5.1.4. Das Land nimmt ferner zur Kenntnis, dass als Zinssatz für anfallende Kosten und Aufwendungen der Zwischenfinanzierung (insbesondere Bauzinsen) der 3 Monats-EURIBOR (European interbank offered Rate) zuzüglich 25 Basispunkte (0,25%Punkte) mit vierteljährlicher Verrechnung und Anpassung, verrechnet werden. Eine Anpassung erfolgt jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres; über die Grundlagen und Modalitäten der Anpassung (insbesondere betreffend EURIBOR) ist separates Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen.

Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes in 2000 entfällt die Geltendmachung des Investitionsfreibetrages (IFB) für Herstellkosten einschließlich Mobilien ab dem 1.1.2001. Damit erhöht sich die Belastung des Vermieters aus der Körperschaftsteuer (derzeit 34%). Diese Kosten werden im Finanzierungsplan gesondert ausgewiesen und verpflichtet sich das Land NÖ, diese Kosten zusätzlich als Grundlage der Mietenabrechnung ohne anteilige Anrechnung auf den kalkulierten Restwert anzuerkennen.

- 5.2. Sollten über den so definierten Leistungsumfang hinaus zur betriebsbereiten Objekterrichtung und Übergabe zusätzliche Leistungen erforderlich sein, sind die Vertragspartner gegenseitig unverzüglich verpflichtet, das Einvernehmen über den Umfang der zusätzlichen Leistungen und allenfalls notwendigen Vergaben herzustellen. Sollte ein derartiges Einvernehmen nicht unverzüglich erzielt werden können, ist die Projektgesellschaft berechtigt, die für die Fertigstellung erforderlichen Vergabe/Kaufentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Kosten als Kosten des Projektes im Sinne des Punktes 5.1.1. geltend zu machen.

Für andere, nicht durch Punkt 5.2. erfasste Zusatzleistungen gilt:

Es ist gleichfalls das Einvernehmen unter den Vertragspartnern über den Umfang der zusätzlichen Leistungen und die allenfalls notwendigen Vergaben im Rahmen des Baubeirates lt. Punkt 3.4. herzustellen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes für alle Beteiligte bindend ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, hat die geplante Maßnahme zu unterbleiben.

- 5.3. Das Land nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Projektgesellschaft - um die Gesamtkosten niedrig zu halten - über Wunsch des Landes weder eine Bauherrnhaftpflicht-, Bauwesen- noch eine Feuerversicherung abschließen wird und verpflichtet sich das Land, die daraus resultierenden, allfälligen Zahlungsverpflichtungen der Projektgesellschaft als Kosten im Sinne des Punktes 5.1.1. anzuerkennen und die daraus resultierenden Mehrkosten sowie die aus einem Schadensfall resultierenden Verzögerungen und sonstigen Nachteile nicht zum Gegenstand von Einwendungen welcher Art immer gegen Inhalt, Gültigkeit oder Wirksamkeit des Leasing/Mietvertrages zu machen.

Das Land, hinsichtlich der Bauherrnhaftpflichtversicherung auch die Projektgesellschaft kann aber den Abschluss derartiger Versicherungen verlangen; die damit verbundenen Kosten gelten sodann als Kosten im Sinne des Punktes 5.1.1. als anerkannt.

- 5.4. Über die konkreten Modalitäten der Auftragsvergabe, Rechnungslegung, Kontrolle und Abwicklung sowie die Erfassung der Gesamtkosten ist unter Berücksichtigung der Projektzielsetzungen und nach Maßgabe der Durchführungserfordernisse separat Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen.

- 5.5. Nicht durch Rechnungen Dritter belegte Investitionskosten sind seitens der Projektgesellschaft durch entsprechende Leistungsverzeichnisse und unter Offenlegung der sonstigen Rechnungsgrundlagen nachzuweisen, und verpflichtet sich das Land - insbesondere im Hinblick auf die Punkte 3.2. und 3.3. - diese als Kosten des Projektes im Sinne des Punktes 5.1.1. anzuerkennen.
- 5.6. Das Land ist berechtigt, die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Kapitalmittel durch die jeweils zuständigen Fachabteilungen am Sitz der Projektgesellschaft vorzunehmen.
6. Sonstige, gegenseitige Rechte und Pflichten:
- 6.1. Soweit zumutbar und in diesem Vertrag die Aufgabenteilung nicht ausdrücklich geregelt ist, kommen die Vertragspartner überein, einander bei der Realisierung des Projektes durch gegenseitige Bereitstellung von Informationen/Personal- und Sachmitteln zu unterstützen.
- 6.2. Dieser Vertrag ist bis zur einvernehmlichen Auflösung der projektsbezogenen Bestandverhältnisse unkündbar.
- 6.3. Für den Fall aufkommender Vertragslücken und/oder konkurrierender Bestimmungen kommen die Vertragspartner überein, diese Fragen im Sinne einer kooperativen Geschäftsbeziehung unter der Zielsetzung einer raschen und ökonomischen Realisierung des Projektes unter Bedachtnahme auf die satzungsmäßigen Aufgaben der Hypo und auf Grundlage des vom Land gefaßten Grundsatzbeschlusses lt. Punkt 1. dieses Vertrages zu ergänzen. Wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, erlaubte Vereinbarungen zu ersetzen. Derartige Vertragsergänzungen und im Zuge der Durchführung allenfalls erforderliche Vertragsänderungen und - konkretisierungen (auch hinsichtlich der separat abzuschließenden Verträge lt. Punkt 4.2., insbesondere bei einer geänderten Mietenberechnung lt. Punkt 4.3.) gelten zwischen den Vertragspartnern jedenfalls dann als wirksam vereinbart, wenn diesen Vertragsergänzungen/Änderungen/Konkretisierungen ein einvernehmlicher Beschluss zwischen nachstehenden Organen zugrunde liegt:
1. Für das Land: Die für das Finanzwesen und die Belange des Projektes zuständigen Mitglieder der NÖ Landesregierung.
  2. Für die Hypo: Zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 6.4. Soweit in diesem Vertrag dem Land Informations- oder Entsendungs- oder sonstige Rechte oder Pflichten eingeräumt/auferlegt sind, sind die damit zu befassenden Organisationseinheiten und Beschlussfassungen nach den Organisationsvorschriften des Landes zu bestimmen.
- 6.5. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.6. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 6.7. Die Vertragspartner kommen überein, dass die lt. Punkt 4.2. abzuschließenden Verträge inhaltlich auf Basis bestehender Rahmenverträge abzuschließen sind, dass jedoch Anpassungen dieser Verträge unter Berücksichtigung der Projektzielsetzungen erfolgen können, soweit mit diesen Anpassungen nicht materielle Änderungen gegenüber den Bestimmungen dieses Vertrages oder den Rahmenverträgen verbunden sind.

Anlagen:

Finanzierungsplan in der Fassung vom 7.5.2003

Allgemeine Vertragesbestimmungen für Mobilienmietverträge in der Fassung vom 7.5.2003

Entwurf Baurechtsvertrag Österr. Filmgalerie GmbH

St.Pölten, am .....

St. Pölten, am.....

.....  
Niederösterreichische Landesbank-  
Hypothesenbank Aktiengesellschaft

Für das Land Niederösterreich

St. Pölten, am.....

.....  
NÖ. HYPO Leasinggesellschaft m.b.H.



# NÖ SONDERFINANZIERUNGSMODELL

BILDUNGSZENTRUM CAMPUS KREMS  
NEUBAUMASSNAHMEN BAUTEIL BILDUNGSZENTRUM

## ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR MOBILIENMIETVERTRÄGE

zwischen dem

Land Niederösterreich  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

im folgenden kurz "Mieterin" genannt

und der

**NÖ. HYPO Leasinggesellschaft m.b.H.**  
3101 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1  
oder einer anderen Projektsgesellschaft in deren Konzern

im folgenden kurz "Vermieterin" genannt andererseits  
wie folgt

welche für die Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Projektes "Bildungszentrum Campus Krems Neubaumaßnahmen" gelten:

### I. Mietobjekte

1. Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet die beweglichen Wirtschaftsgüter für das Projekt "Bildungszentrum Campus Krems Neubaumaßnahmen", wobei die Spezifikation der einzelnen Mietobjekte aufgrund der Kaufverträge der Vermieterin samt Leistungsverzeichnissen erfolgt.
2. Die Mietobjekte werden im Standort des Campus Krems angemeldet.

### II. Übernahme

1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe der Mietgegenstände an die Mieterin. Diese erfolgt am Tage der Bereitstellung des jeweiligen Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin durch die Vermieterin bzw. durch den von der Vermieterin beauftragten

Lieferanten, spätestens jedoch mit dem Tag der Betriebsbereitschaft. Bei projektsbezogenen "Blocklieferungen" (d.h. Lieferungen zusammengehöriger Gegenstände oder von Gegenständen, die gemeinsam genutzt werden), können - soweit weder das Kalenderhalbjahr, noch das Kalenderjahr überschritten wird - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung konzentrierte Übergabetermine vereinbart werden.

2. Die Mieterin ist verpflichtet, die Objekte unverzüglich zu übernehmen und hat unverzüglich bei Übernahme der Mietobjekte zu prüfen, ob diese dem ordnungsgemäßen und bedungenen Zustand entsprechen. Teilübergaben sind möglich, wobei als Übergabetermin für das letzte Mietobjekt der ..... angestrebt wird. Die Mieterin übernimmt die Mietobjekte im Auftrag und stellvertretend für die Vermieterin; sie begründet stellvertretend für die Vermieterin Eigentum an den Mietobjekten und ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten hinsichtlich Mängelprüfung, Erfüllung und Gewährleistung, stellvertretend für die Vermieterin wahrzunehmen. Kommt die Mieterin dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die Mietobjekte als durch die Mieterin vorbehaltlos und mängelfrei übernommen. Für den Fall, dass die Lieferfirma für allfällige Mängelrügen eine Frist einräumt, ist die Vermieterin spätestens 3 Tage vor Ablauf dieser Frist über vorgenommene Mängelrügen zu informieren. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt versteckte Mängel hervortreten, ist die Vermieterin ebenfalls von der vorgenommenen Mängelrüge unverzüglich zu verständigen. Die Mieterin hält die Vermieterin hinsichtlich allfälliger Ansprüche, die der Vermieterin aus der nicht oder nicht rechtzeitigen Geltendmachung von Mängel an den Mietobjekten entstehen, schad- und klaglos.
3. Wenn die Mieterin ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Übernahme der Mietobjekte trotz Setzung einer Nachfrist von sechs Wochen nicht nachkommt, ist die Vermieterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und
  - a) entweder pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 40 % des Anschaffungspreises der nicht übernommenen Mietobjekte von der Mieterin zu begehren oder
  - b) von der Mieterin den Ersatz des eingetretenen Schadens nebst entgangenem Gewinn zu begehren.
4. Die Vermieterin haftet nicht für eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung der Mietgegenstände, insbesondere nicht für den von der Mieterin beabsichtigten Verwendungszweck. Veränderungen an den Mietgegenständen, die eine Wertminderung bedeuten, sind der Mieterin ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin untersagt.

### III. Dauer

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jeweils am Ende des Mietjahres unter Einhaltung einer einjährigen Frist mittels Einschreibebrief gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe des Kündigungsschreibens. Die Mieterin verzichtet nach Maßgabe der einzelnen Mietverträge auf die Ausübung des Kündigungsrechtes mit Wirksamkeit, mindestens auf die Dauer von 40%, längstens jedoch für die Dauer von 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (N) der einzelnen Mietgegenstände. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist im Zuge der Anschaffung - längstens bis zur ersten

Mietvorschreibung - anhand branchenüblicher Usancen festzulegen. Kündigungsfrist und Dauer des Kündigungsverzichtes ergeben zusammen die Grundvertragsdauer (= G)

#### IV. Entgelt

1. Das Entgelt der Mieterin besteht aus der Miete, eventuell anfallenden Betriebskosten sowie der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Die jährlich im vorhinein fällige Miete (M) beträgt :

**$M = K * (((P/100) * ((1 + (P/100))^G)) / ((1 + (P/100))^G - 1)) * (1 / (1 + (P/100))) - D$ , wobei gilt:**

---

$$D = ((N - G) * K / N) / G$$

D = Kaution

G = Grundvertragsdauer

K = Anschaffungskosten

N = Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (Afa-Dauer)

P = der 12 Monate Euribor + 0,25%Punkte

^ = exponential

Im Falle von Blocklieferungen oder der Vermietung von Anlagen mit einem längeren Anschaffungs/Herstellungszeitraum ist eine vorläufige Miete auf Basis der geplanten Kosten/Bestellsummen erstmals am ersten des auf die Übergabe folgenden Monatsersten fällig. Bei Teilübergabe ist die Miete aliquot zu berechnen.

3. Verändern sich die Anschaffungskosten, so verändert sich auch die Miete aliquot unter Anwendung des in Absatz 2. ausgewiesenen Mietfaktors (= M/K). Unter Anschaffungskosten (K) sind sämtliche mit der Beschaffung und Inbetriebnahme der Mietobjekte verbundenen Kosten zu verstehen wie z.B. Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Kosten der Finanzierung (einschließlich Zwischenfinanzierung) bis zur Übergabe und Erstfälligkeit der Miete. Anfallende Kosten und Aufwendungen der Zwischenfinanzierung werden mit 0,25 %Punkten über dem 3 Monate Euribor (Euro Interbank offered Rate), p.a. vierteljährlich dekursiv kal/360 verrechnet. Eine Anpassung des Zinssatzes erfolgt jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7., und 1.10. eines jeden Jahres, wobei jener Geldmarktsatz zu Vergleichszwecken heranzuziehen ist, welcher zu den Anpassungszeitpunkten veröffentlicht worden ist.

Die Mietenberechnung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Absetzung für Abnutzung; sollte sich der festgelegte Abschreibungssatz (1/N) ändern, ist die Vermieterin berechtigt und verpflichtet, die Miete entsprechend anzupassen.

4. Das Mietentgelt für das erste Jahr muss am 1. Banktag jenes Monats im voraus auf dem Konto der Vermieterin einlangen, welches dem Monat der Betriebsbereitschaft bzw. Bereitstellung lt. Punkt II. Abs. 1. folgt. Erfolgt der Mietbeginn unterjährig, so umfasst das erste (Rumpf)Mietjahr nur die Zeitspanne bis zum darauf folgenden Jahresultimo. In der Folge entspricht das Mietjahr dem Kalenderjahr. Endet das Mietverhältnis unterjährig, so entspricht das letzte (Rumpf)Mietjahr

der Zeitspanne ab 1.1. des betreffenden Kalenderjahres bis zum Mietende. Der Fälligkeitsstichtag für die Miete ist dann der 1. Banktag im jeweiligen Kalenderjahr.

#### V. Schuldner des Mietentgelts /Zahlungsmodalitäten /Kautio

1. Alleiniger Zahlungspflichtiger des Mietentgeltes lt. Punkt IV. ist die Mieterin.
2. Die Vermieterin wird spätestens 6 Wochen vor Fälligkeit eine Mietvorschreibung an die Mieterin unter Übermittlung prüffähiger Unterlagen für die Anschaffungskosten übermitteln.
3. Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere zur Sicherstellung der Kosten der Instandsetzung und Forderungen und Ansprüche aus den Punkten IX. bis XII. der Mietvertragsbestimmungen ist die Mieterin verpflichtet der Vermieterin eine jährlich im vorhinein analog der Miete fällige Kautio (Kautio = D) und  $D = ((N-G)*K/N)/G$  zu bezahlen; die Kautio wird nicht verzinst und ist bei Beendigung des jeweiligen Mietverhältnisses anteilig zwischen Vermieterin und Mieterin zu verrechnen. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses ist die Vermieterin berechtigt, insbesondere ihre Forderungen und Ansprüche aus dem Punkt XI. gegen die Kautio aufzurechnen.

#### VI. Geldmarktanpassung

1. Die Miete wird den Schwankungen des Geldmarktes angepaßt. Als Maßstab dafür dient der 12 Monate Euribor (Euro Interbank Offered Rate), enthalten in der Tabelle 3.1.0 des statistischen Monatsheftes der Oesterreichischen Nationalbank. Sollte die Oesterreichischen Nationalbank in diesen Mitteilungen den Euribor nach Art und/oder Umfang nicht mehr veröffentlichen, so ist als Grundlage für die Berechnung der Anpassung des Euribor derjenige Wert heranzuziehen, der von jener Stelle veröffentlicht wird, die die ursprüngliche Berechnungsweise des Euribor fortsetzt. Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, so ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen Bank vorgenommene Euriborberechnung „12 Monate Euribor“ heranzuziehen.
2. Die Anpassung der Miete erfolgt anlässlich der längstens sechs Wochen vor Mietfälligkeit von der Vermieterin zu erstellenden Mietvorschreibung dergestalt, dass der Zinsenbestandteil der Miete entsprechend der Änderung des 12 Monate Euribor zuzügl. 0,25 %Punkte p.a. gj dek kal/360 lt. Tabelle 3.1.0 des statistischen Monatsheftes der Österreichischen Nationalbank geändert wird. Der der Mietenberechnung zugrundeliegende Zinssatz ändert sich um denselben Absolutbetrag, wie sich der zum Anpassungszeitpunkt zuletzt verlautbarte Monatswert gegenüber dem Basiswert verändert hat; die Mietenanpassung erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen für das nicht amortisierte Kapital.

#### VII. Verzug, Aufrechnung

1. Wenn die Mieterin mit einer Jahresmiete länger als sechs Monate in Verzug gerät, so kann die Vermieterin nach Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen den Vertrag vorzeitig auflösen, der Mieterin das Benützungsrecht entziehen bzw. die bis Vertragsende von der Mieterin noch zu bezahlenden Mieten sofort fällig stellen.

2. Die Vermieterin ist berechtigt, diese Maßnahmen nach ihrer Wahl, entweder alle gemeinsam oder einzeln zu setzen.
3. Die Vermieterin hat Anspruch auf Schadenersatz, wenn eine ihr aus dem Vertrag zustehende Leistung nicht pünktlich erbracht wird. Für den Verzug von Geldleistungen können Verzugszinsen in der Höhe von jeweils 1,5% über dem 12 Monate Euribor p.a. gj dek kal/360, enthalten in der Tabelle 3.1.0 des statistischen Monatsheftes der Oesterreichischen Nationalbank in Anrechnung gebracht werden, sofern der Verzug länger als 6 Monate ab Fälligkeit (siehe Pkt.IV.Abs.4) gedauert hat; die Verzugszinsen sind gesondert vorzuschreiben. Bei bis zu sechs Monaten verspäteten Zahlungen der Mieterin - aus welchem Grunde auch immer - sind Zwischenzinsen in Höhe des jeweiligen 12 Monate Euribor zuzügl. 0,25 %Punkte p.a. gj dek kal/360 vom vertraglichen Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag anzusetzen.
4. Die Mieterin verpflichtet sich ferner, sämtliche der Vermieterin erwachsenden Mahnspesen, Kosten und Barauslagen aus welchem Titel immer, insbesondere jene, die durch die außergerichtliche Verfolgung der Ansprüche der Vermieterin entstehen, unverzüglich nach Bekanntgabe zu bezahlen.

#### VIII. Versicherung

1. Soweit die Mieterin die Mietobjekte gegen Feuer oder sonstige Risiken versichert, gilt:  
  
Die aufgrund der Feuerversicherung(en) im Schadensfall ausbezahlte Versicherungssumme(n) wird (werden) unverzüglich an die Vermieterin abgetreten; die Vermieterin wiederum verpflichtet sich, diese Summe(n) zur Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung der (des) Mietobjekte(s) zu verwenden.
2. Insoweit eine Feuerversicherung oder sonstige, betriebsübliche Versicherungen für den/die Mietgegensta/(e)nd(e) nicht abgeschlossen werden, haftet die Mieterin für den vollen, der Vermieterin entstehenden Schaden.

#### IX. Nutzung

1. Die Mieterin verpflichtet sich, die Mietgegenstände in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten und notwendige Reparaturen unverzüglich durch einen hiezu befugten Gewerbsmann unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers des Mietobjektes durchführen zu lassen. Sämtliche Betriebs-, Reparatur- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten der Mieterin.
2. Veränderungen an den Mietgegenständen sind ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet, allfällige ohne schriftliches Einverständnis der Vermieterin durchgeführte Ein- und Zubauten gehen ohne Anspruch auf Aufwandsersatz in das Eigentum der Vermieterin über.
3. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin oder ihrem Beauftragten die Überprüfung des Zustandes der Mietobjekte zu gestatten.

## X. Beendigung des Mietvertrages

1. Wenn die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages gemäß Punkt XI. nicht erfolgt endet dieser
  - a) durch Beendigung des Mietverhältnisses gem. Punkt III.
  - b) durch gänzlichen Untergang des/r Mietgegensta(e)nde(s).
  
2. Sollten einzelne oder alle Mietobjekte jedoch gänzlich oder teilweise dadurch unverwendbar werden, dass sie beschädigt werden oder technisch oder wirtschaftlich unbrauchbar werden, aber auch durch Beschlagnahme, Einziehung und Verfallserklärung, sowie bei Zufall, höherer Gewalt oder Diebstahl und dergleichen, ist die Mieterin zum vollen Schadenersatz verpflichtet; kommt zwischen den Vertragsparteien eine Einigung über den Schadensbetrag unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen nicht unverzüglich zustande, ist der Schaden durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen feststellen zu lassen, welcher die Vertragspartner bindet; bei Schadensermittlung ist ein von der Vermieterin realisierter Verwertungserlös zu 75% schadensmindernd anzusetzen.

## XI. Vorzeitige Auflösung

1. Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen, wenn
  - a) die Mieterin mit einer im Mietvertrag vorgesehenen Leistung länger als sechs Monate ab Fälligkeit in Verzug gerät;
  - b) die Mieterin von den Mietobjekten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, namentlich die Mietobjekte in arger Weise vernachlässigt, oder den Verwendungszweck eigenmächtig ändert und den vertragswidrigen Zustand trotz schriftlicher Aufforderung zur Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustandes unter Setzung einer angemessenen, mindestens 30-tägigen Nachfrist nicht beseitigt, oder
  - c) die Mieterin sonst in erheblicher Weise wiederholt und hartnäckig gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, oder
  - d) über das Vermögen der Mieterin das Ausgleichs- oder Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird.
  
2. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages hat die Mieterin gegenüber der Vermieterin folgende Leistungen zu erbringen:
  - a) Die Summe aller gem. Pkt. III. noch ausstehenden Mieten zuzüglich der allenfalls vertraglich vereinbarten Restwerte, abgezinst mit dem jeweiligen Zinssatz für die Einlagenfazilität gemäß Tabelle 3.0.1 des Statistischen Monatsheftes der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) auf den Tag des Anspruchs der Vermieterin.
  - b) Sämtliche der Vermieterin aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Kosten und Spesen;

- c) Sofern sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Vermieterin befindet, ist von den obgenannten Beträgen der Verkehrswert des Mietobjektes, der vereinbarungsgemäß durch einen von der Vermieterin zu bestellenden, gerichtlich beideten Sachverständigen zu ermitteln ist, abzüglich einer bereits geleisteten oder zu leistenden Versicherungssumme, abzuziehen.
3. Der solcherart von der Vermieterin errechnete Betrag ist von der Mieterin binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe bzw. bei Unzustellbarkeit an die Mieterin binnen 14 Tagen ab Datum des diesbezüglichen Anspruchsschreibens zur Zahlung fällig. Dieser Schadenersatzbetrag ist ab Fälligkeit mit dem Verzugszinssatz gemäß Pkt. VII. Abs. 3 zu verzinsen. Für die Rückstellung gelten die Bestimmungen des Pkt. XII. sinngemäß.

#### XII. Pflichten bei Mietvertragsende

1. Bei Beendigung des Mietvertrages gem. Pkt. III. desselben, ist die Mieterin verpflichtet, die Mietobjekte betriebsfähig und betriebssicher mit allen Papieren und Schlüsseln bzw. sonstigen für die unbeschränkte Verfügungsgewalt über die Mietobjekte notwendigen Papiere und Einrichtungen nach der Wahl der Vermieterin entweder zur Abholung durch diese oder einen von ihr hierzu autorisierten Dritten bereit zu halten, oder an den von der Vermieterin zur Übernahme bestimmten Ort, zu dem von der Vermieterin genannten Zeitpunkt zu überstellen.
2. Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt die Mieterin.
3. Wenn die Rückstellung nicht gehörig und rechtzeitig erfolgt, ist die Mieterin zur Fortzahlung der Miete, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz allfälliger Schadenersatzansprüche der Vermieterin, verpflichtet.
4. Die Mieterin ist verpflichtet, einen nach den Bestimmungen des Vertrages allenfalls festgestellten Schaden abzüglich einer allenfalls von der Versicherung geleisteten Entschädigung der Vermieterin binnen vierzehn Tagen ab Bekanntgabe zu ersetzen.
5. Der Mieterin steht an den Mietobjekten kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht zu.
6. Wenn die Mieterin einer Verpflichtung aus diesem Vertrag überhaupt nicht, nicht zur Gänze, oder nicht fristgerecht nachkommt, oder mit der Rückstellung der Mietobjekte in Verzug gerät, ist die Vermieterin berechtigt, das Benützungsrecht sofort zu entziehen und die Mietobjekte, auch ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitwirkung der Mieterin, in Besitz zu nehmen.

#### XIII. Kosten und Gebühren

1. Die mit der Errichtung, Ausfertigung und Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, ausgenommen die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung, die jeder Vertragsteil allein trägt, werden von der Mieterin getragen.

2. Die Mietberechnung erfolgte auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (d.i. der Zeitpunkt der Bestellung beim Lieferanten, spätestens jedoch der Übernahmetermine lt. Punkt II.1.) geltende Gesetzeslage, Verwaltungspraxis und Judikatur; sollte sich diese kostenwirksam für die Dauer des Mietverhältnisses ändern oder sollten der Vermieterin sonstige Belastungen oder Entlastungen aufgrund ihrer Eigentümereigenschaft entstehen, ist die Vermieterin zu einer



entsprechenden Anpassung berechtigt und verpflichtet, wobei die Beweispflicht dem Begünstigten obliegt.

#### XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mieterin ist verpflichtet, die Begründung Rechte Dritter an den Mietobjekten zu verhindern bzw. für den Fall, dass Rechte Dritter an den Mietobjekten begründet worden sind, die Vermieterin hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mieterin verpflichtet sich, diesfalls der Vermieterin sämtliche mit der Abwehr von Rechten Dritter an den Mietobjekten (Exzindierungskosten) verbundenen Spesen und Kosten nach Bekanntgabe zu ersetzen.
2. Die Mieterin verpflichtet sich, Änderungen ihres Sitzes der Vermieterin unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Bis zum Erhalt dieser Nachricht ist die Vermieterin berechtigt, sämtliche aufgrund dieses Vertrages möglichen Erklärungen der Mieterin gegenüber mit rechtsverbindlicher Wirkung an der zuletzt von der Mieterin bekanntgegebenen Adresse zu veranlassen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Nichtigkeit einzelner Teile dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle nichtiger Vertragsteile treten die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
4. Als Erfüllungsort wird St. Pölten vereinbart, für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig.
5. Die Mieterin erklärt, die im Zuge der Herstellung und Anschaffung der Mietobjekte abgeschlossenen Werk-, Liefer- und sonstigen Verträge vollinhaltlich zu kennen und damit einverstanden zu sein.
6. Der jeweilige Mietvertrag geht sowohl auf Seiten der Vermieterin als auch auf Seiten der Mieterin auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

St. Pölten, am.....

.....  
Für das Land Niederösterreich

St. Pölten, am.....

.....

NÖ. HYPO Leasinggesellschaft m.b.H.